



Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration



## INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

# „Finanzierung der Ausbildung“

## Merkblatt 2



Wiesbaden, 25. Oktober 2021

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)  
mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der ge-  
neralistischen Pflegeausbildung*

## Inhalt

a. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Finanzierung der Pflegeausbildung? .....	3
b. Was sind die Grundsätze der Finanzierung? .....	4
c. Welche Ausbildungskosten werden berücksichtigt? .....	5
d. Wie läuft das Verfahren? .....	6
e. Sind die Umlagebeträge refinanzierbar? .....	8
f. Träger der praktischen Ausbildung – Kooperationsbetrieb:.....	8
Wie bekommt der Kooperationsbetrieb seine praktischen Ausbildungskosten? .	8
g. Wo erhalte ich weitere Informationen? .....	10
Abkürzungsverzeichnis.....	12

a. **Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Finanzierung der Pflegeausbildung?**

Die Finanzierung der neuen Ausbildung ist im Pflegeberufegesetz (Teil 2, Abschnitt 3: „Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege“) und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt.

Sowohl die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann als auch die beiden gesonderten Abschlüsse werden von den Finanzierungsregelungen umfasst.

**Merke:**

- Für die bisherige Ausbildung in den Bereichen Alten- sowie Gesundheits- und Krankenpflege bleibt es bis zu ihrem Auslaufen bei den bisher geltenden Finanzierungsregelungen im Bereich des SGB XI und im Bereich des Krankenhausgesetzes.
- Die Helferausbildungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege werden ebenfalls wie bisher finanziert.

Weitere allgemeine Informationen zum Pflegeberufegesetz (PflBG) finden Sie unter [www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html](http://www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html).

Zur Finanzierung der generalistischen Ausbildung wurde ein Umlageverfahren eingeführt und auf Landesebene ein Pflegeausbildungsfonds als Sondervermögen gegründet. Hieraus erhalten die Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) und die Pflegeschulen die Ausgleichszuweisungen (AGZ). Das unten aufgeführte Schaubild zeigt die Grundstruktur des Umlageverfahrens zur Finanzierung der neuen Ausbildung.

## Ausgleichsfonds auf Landesebene



\* Refinanzierung nach den Regelungen des SGB XI bzw. SGB V

\*\* Direkteinzahlung zur Entlastung der Pflegebedürftigen



Abbildung 1: Ausbildungsfonds (Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

### **b. Was sind die Grundsätze der Finanzierung?**

Der Landesfonds zur Finanzierung der Pflegeberufeausbildung wird vom RP Gießen als zuständige Stelle nach dem PflBG verwaltet. In den Fonds zahlen Krankenhäuser (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 PflBG), ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (§ 7 Absatz 1 Nr. 2 und 3 PflBG) sowie das Land Hessen und die Pflegeversicherungen ein. An der Finanzierung beteiligen sich damit – neben den Leistungserbringern – auch die Kostenträger „Land“ und „Pflegeversicherung“, die ihre Direktzahlungen in den Fonds im Voraus leisten (§ 13 Abs. 2 PflAFinV). Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen zahlen demgegenüber monatliche Umlagebeträge in den Fonds ein. Die benötigten Finanzierungsmittel werden anteilmäßig (§ 33 Abs. 1 PflBG) aufgebracht:

- Die Krankenhäuser: 57,2380 Prozent,
- Die Pflegeeinrichtungen: 30,2174 Prozent,
- Das Land Hessen: 8,9446 Prozent und

- Die soziale Pflegeversicherungen: 3,6 Prozent<sup>1</sup>.

Aus dem Landesfonds erhalten alle ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Ausgleichszahlungen zur Deckung der Ausbildungskosten.

### **c. Welche Ausbildungskosten werden berücksichtigt?**

#### Es werden die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung erstattet:

Im ersten Ausbildungsjahr wird die Ausbildungsvergütung, die „angemessen<sup>2</sup>“ sein muss (§ 19 PflBG), voll berücksichtigt (Bruttoarbeitgeberkosten). Ab dem zweiten Ausbildungsdrittel werden einrichtungsbezogen die Wertschöpfungsanteile ermittelt (für Krankenhäuser und stationäre Pflegeeinrichtungen im Umfang von 9,5:1 einer ausgebildeten Vollzeitkraft und für ambulante Dienste im Umfang von 14:1) und mindernd bei der Ermittlung der Kosten der Ausbildungsvergütung berücksichtigt. (§ 27 Abs. 2 PflBG.) Dieser Wertschöpfungsanteil wird bei der allgemeinen Leistungsvergütung (Pauschalen SGB XI) der Pflegeversicherung berücksichtigt, da der Auszubildende im Umfang von 0,13 Hilfskraftstelle auf die vorzuhaltenden Vollzeitäquivalenzwerte des Versorgungsvertrags angerechnet wird. Insofern ist nur ein geringfügiger Teil vom TdpA zu tragen bzw. die Wertschöpfung des Auszubildenden mit den Pauschalen der Pflegeversicherung finanziert. Die über die Wertschöpfung hinausgehenden Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (Arbeitgeberbruttokosten) werden vom Fonds übernommen.

Berücksichtigt werden zudem alle Kostentatbestände der Anlage 1 zur Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV), die nach TdpA und Pflegeschulen differenziert sind und in Hessen als Pauschalen (§ 30 PflBG) vereinbart werden. Die Partner für die Vereinbarung der Pauschalen sind die Verbände der Altenpflege, welche die ambulanten Pflegedienste und die stationären Pflegeeinrichtungen vertreten, die Hessische Krankenhausgesellschaft für die Krankenhäuser und die Vertreter der Landesverbände der Kranken- und

---

<sup>1</sup> Die private Pflege-Pflichtversicherung erstattet der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihrer Direktzahlungen.

<sup>2</sup> Als nicht unangemessen betrachtet das PflBG insbesondere alle Ausbildungsvergütungen, die tarifvertraglich oder durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen vereinbart sind (vgl. § 29 Abs. 2 PflBG).

Pflegekassen, des Landesausschusses des Verbandes der Privaten Krankenversicherung sowie das RP Gießen für das Land Hessen. Können sich diese Verhandlungspartner nicht einigen, kann auf Antrag einer Partei die Schiedsstelle angerufen werden (§ 36 PflBG). Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen und werden je Auszubildende/n für die TdpA und pro Schüler/in für die Pflegeschulen als Jahresbeträge festgelegt.

Die Pauschalen beziehen sich auf die Kosten der berufsfachschulischen Ausbildung (Pflegeschulen, insbesondere Lehrpersonal) und auf die pauschalierbaren Kosten der praktischen Ausbildung (wie 10% qualifizierte Praxisanleitung und Kosten der jährlichen Fortbildungspflicht). Die Pauschalen berücksichtigen darüberhinaus jeweils auch Vorhaltekosten (z.B. Sachaufwände ohne Mieten, Gemeinkosten oder auch Fahrtkosten von Anleitern, Lehrkräften oder Auszubildenden).

Merke: Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind keiner Pauschalisierung zugänglich.

Folgende Pauschalen wurden durch die Verhandlungsparteien für Hessen bisher vereinbart:

Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023
<b>Kostenbereich</b>				
<b>Für die praktische Ausbildung:</b>	8.100 € je Auszubildende(n)	8.390 € je Auszubildende(n)	8.609,40 € je Auszubildende(n)	8.824,68 € je Auszubildende(n)
<b>Für die Pflegeschulen:</b>	7.850 € je Schüler/in	8.130 € je Schüler/in	8.292,60 € je Schüler/in	8.458,44 € je Schüler/in

#### **d. Wie läuft das Verfahren?**

Der Finanzierungsbedarf für alle Ausbildungsplätze im Land Hessen wird jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Die Ermittlung findet im Vorjahr des Finanzierungszeitraums

statt (Festsetzungsjahr). Er setzt sich zusammen aus den Pauschalen für die praktische Ausbildung und den Pauschalen für die Pflegeschulen. Hinzu kommen die Kosten der Ausbildungsvergütung. Außerdem sind noch ein dreiprozentiger Aufschlag als Liquiditätsreserve und eine Verwaltungskostenpauschale von 0,6 Prozent zu erheben.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für alle Ausbildungsplätze in Hessen wird durch das Regierungspräsidium Gießen als zuständige Stelle ermittelt und auf die Finanzierungspartner aufgeteilt.

Für die Berechnung der Höhe des einrichtungsbezogenen Umlagebetrags werden die benötigten Daten abgefragt (§§ 5, 11, 12 PflAFinV sowie Anlage 2 zur PflAFinV), insbesondere die geplante Anzahl der Auszubildenden und die Höhe der Ausbildungsvergütungen. Das RP Gießen kommt im Vorfeld auf die Einrichtungen zu, erinnert regelmäßig an den Meldestichtag zum 15. Juni und gibt Hilfestellungen bei der Datenmeldung, wofür ein digitales Meldeverfahren eingeführt wurde.

Bis Ende Oktober des Festsetzungsjahres erhalten die Pflegeeinrichtungen ihre Umlagebescheide, woraus sich der monatliche Umlagebetrag für das Folgejahr ergibt. Dieser wird – erstmalig für das Jahr 2022 – durch den so genannten Differenzbetrag angepasst, welcher sich aus der Abrechnung der geleisten Umlage und der Refinanzierungsbeträge ergibt (§ 17 PflAFinV). Die Krankenhäuser bekommen die Umlagebescheide im Dezember des Festsetzungsjahres. Die von Krankenhäusern, Einrichtungen und ambulanten Diensten abzuführenden Umlagen und die Direktzahlungen von Land und Pflegeversicherung ermöglichen die Finanzierung der Ausbildungskosten durch die Auszahlung der Ausgleichzuweisungen (AGZ). Diese erfolgt grundsätzlich jeweils zum letzten Tag eines jeden Ausbildungsmonats.

Die Höhe der AGZ an die TdpA ergibt sich aus der Zahl der Auszubildenden, der Pauschale für die Kosten der praktischen Ausbildung und den Mehrkosten der angemessenen Ausbildungsvergütung, zuzüglich der Arbeitgeberbruttoanteile.<sup>3</sup> Für

---

<sup>3</sup> Zu Finanzierungsfragen und diesbezüglichen Aufgaben und Pflichten der TdpA informiert zusätzlich das Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“ unter Buchstabe b. Außerdem sei auf die Internetseite des RP Gießen unter Soziales und der Rubrik „Ausbildungsfinanzierung Pflegeberufegesetz“ (<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>) verwiesen.

die TdpA gilt die Voraussetzung, dass bezüglich der begünstigten ausgebildeten Einrichtung ein rechtskräftiger Umlagebescheid bestehen muss.

Für die Höhe der AGZ, die an die Pflegeschulen überwiesen werden, sind die Anzahl der Schüler/innen in den Kursen und die Pauschalen maßgeblich. Die AGZ werden mit einem Bescheid durch das RP Gießen festgesetzt.

#### **e. Sind die Umlagebeträge refinanzierbar?**

Die monatlichen Umlagebeträge der stationären Einrichtungen und ambulanten Dienste sind über Zuschläge zur Ausbildung refinanzierbar und nach § 84 Absatz 1 und § 89 SGB XI berücksichtigungsfähig. Stationäre Einrichtungen haben regelmäßig Ergänzungsvereinbarungen zur Vergütungsvereinbarung geschlossen, die den so genannten „Ausbildungsumlage-Zuschlag“ (ABU-Z) individuell festschreiben. Für die ambulanten Dienste informieren die Landesverbände der Pflegekassen in Hessen einmal im Jahr über den landesweiten ABU-Z, der für die Leistungen abrechenbar ist. Die Kunden sind durch die Einrichtungen über die Erhöhung rechtzeitig zu informieren und die Position des ABU-Z ist separat in der Rechnung aufzuführen. Im Krankenhausbereich erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeträge über die Ausbildungszuschläge nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz oder über einen eigenständigen ABU-Z. (§§ 28 Abs. 2, 33 Abs. 3 und Abs. 4 PflBG.)

#### **f. Träger der praktischen Ausbildung – Kooperationsbetrieb:**

##### **Wie bekommt der Kooperationsbetrieb seine praktischen Ausbildungskosten?**

Der TdpA, also die Einrichtung, die den Ausbildungsvertrag schließt und die Ausbildungsvergütung zahlt, ist verpflichtet, die weiteren praktischen Pfeichteinsätze durch Kooperationsverträge mit anderen Einrichtungen sicherzustellen. Diese Aufgabe kann per Vertrag auch an eine Pflegeschule delegiert werden. Gleichwohl ist der TdpA verpflichtet, den Kooperationsbetrieben die Pauschale für die praktische Ausbildung anteilig weiterzuleiten. Die Verbände der Leistungserbringer (Liga, bpa, Hessische Krankenhausgesellschaft) haben Empfehlungen zur Höhe der



durchzuleitenden Pauschalen für die Praxisanleitung ausgesprochen. Sie erhalten diese bei Ihrem Verband und sollten Sie nicht verbandlich gebunden sein hilfsweise auch beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Es wird empfohlen sich an der Anzahl der im Kooperationsbetrieb absolvierten Praxisstunden gemäß der Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Anlage 7) zu orientieren und dies im Kooperationsvertrag zu regeln.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe auch hierzu das Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“.

**g. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

**Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Gießen:**

Dezernat 64 – Pflegeberufe

Heike Thomas

Tel.: 0641 303-2798

[Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de](mailto:Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de)

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>

**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

[pflegeberufe@HSM.hessen.de](mailto:pflegeberufe@HSM.hessen.de)

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

**Nobert Mauer BAFzA**

Berater RP Darmstadt

Postfach 500811

60396 Frankfurt a. M

Tel: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: [norbert.mauer@bafza.bund.de](mailto:norbert.mauer@bafza.bund.de)

**Jochen Weimer BAFzA**

Berater RP Gießen und Landkreis Fulda

Waldweide 86

35398 Gießen

Telefon: 0641 - 30 11 272

Mobil: 0173 – 29 77 103

E-Mail: [jochen.weimer@bafza.bund.de](mailto:jochen.weimer@bafza.bund.de)

**Ina Peter BAFzA**

Beraterin RP Kassel - ohne Landkreis Fulda

Postfach 410118

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: [ina.peter@bafza.bund.de](mailto:ina.peter@bafza.bund.de)

<https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbildung/Hessen.html>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/artikel/merkblaetter-zur-umsetzung-der-generalistischen-pflegeausbildung/>

**... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.**

### Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

<b>abH</b>	ausbildungsbegleitende Hilfen
<b>ABU-Z</b>	Ausbildungsumlage-Zuschlag
<b>AGZ</b>	Ausgleichszuweisung
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz
<b>BAFzA</b>	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
<b>BAnz</b>	Bundesanzeiger
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BiBB</b>	Bundesinstitut für Berufsbildung
<b>BvB</b>	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
<b>BZRG</b>	Bundeszentralregistergesetzes
<b>DGUV</b>	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
<b>EQ</b>	Einstiegsqualifizierung
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>GER</b>	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
<b>GKV</b>	Gesetzliche Krankenversicherung
<b>GUV-R</b>	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
<b>HAIt-PfIG</b>	Hessisches Altenpflegegesetz
<b>HKM</b>	Hessisches Kultusministerium
<b>HKPHG</b>	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
<b>HMSI</b>	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
<b>PA</b>	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
<b>PfIAFinV</b>	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
<b>PfIAPrV</b>	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
<b>PflBG</b>	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
<b>PflegeschulenV</b>	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
<b>PSA-BV</b>	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
<b>RP</b>	Regierungspräsidium
<b>SchuB</b>	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>SGB XI</b>	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
<b>TdpA</b>	Träger der praktischen Ausbildung
<b>TRBA 250</b>	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
<b>UStG</b>	Umsatzsteuergesetz